

Beschlussvorlage

OGW/2026/0019

ORTSGEMEINDE WEITERSBURG

Geschäftszeichen	Datum	
Fachbereich 2 - Bauen und Umwelt - 21301	13.05.2026	öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Status	TOP	Abst.Ergebnis
Ausschuss für Technik und Umwelt Weitersburg	28.05.2026	öffentlich		

Bauantrag auf Neubau eines 8-Familienwohnhauses auf dem Grundstück in der Gemarkung Weitersburg, Flur 12, Flurstücke 249/4, 250/1 (Humboldtstraße 42)

Beschlussvorschlag:

Zu o. g. Bauantrag wird das Einvernehmen gemäß § 34 BauGB i.V.m. § 36 BauGB erteilt.

Sachverhalt:

Vorliegend ist ein Bauantrag auf Neubau eines 8-Familienwohnhauses auf dem Grundstück in der Gemarkung Weitersburg, Humboldtstraße 42, Flur 12, Flurstücke 249/4, 250/1. Die zur Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen relevanten Unterlagen liegen als Anlage der Beschlussvorlage bei.

Die 2-Monats-Frist zur Entscheidung über die Erteilung bzw. Versagung des Einvernehmens zur Vorlage bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz läuft am 06.07.2026 ab.

Der ATU hat in seiner Sitzung vom 30.10.2025 zu einem Bauantrag auf „Umbau und Erweiterung eines bestehenden Wohnhauses zu einem 8-Familienhaus“ das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 34 BauGB erteilt.

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz erteilte mit Datum vom 06.02.2006 die Baugenehmigung.

Bedingt durch den erfolgten Komplettabriss des Wohnhauses kann von der erteilten Baugenehmigung kein Gebrauch mehr gemacht werden, sodass durch den Bauherrn / Antragsteller ein neuer Bauantrag auf „Neubau“ gestellt werden muss.

Dieser liegt der Verwaltung mit Posteingang vom 04.05.2026 vor.

An der Kubatur des geplanten Wohnhauses werden keine Veränderungen im Vergleich zum ursprünglich beantragten Umbau- und Erweiterungsvorhaben vorgenommen, so dass sich das Vorhaben weiterhin gemäß § 34 BauGB einfügt. Verwaltungsseitig wird daher vorgeschlagen, dass gemeindliche Einvernehmen gem. § 34 BauGB i.V.m. § 36 BauGB zu erteilen.

Zur bauplanungsrechtlichen Beurteilung wird inhaltlich auf Beschlussvorlage Weitersburg/2025/0033 verwiesen, mit der Korrektur, dass „zwei Geschosse in Erscheinung treten“ (nicht 1,5 wie ursprünglich kommuniziert - s. auch klarstellende Mitteilung vom 20.11.2025 im ATU).

Die Stellplatzverpflichtung gemäß § 47 LBauO ist mit den nachgewiesenen, notwendigen zehn Stellplätzen erfüllt.

Sofern das gemeindliche Einvernehmen dennoch versagt werden sollte, so sind die bauplanungsrechtlichen Ablehnungsgründe in der Niederschrift entsprechend festzuhalten.

Die endgültige Entscheidung über den Bauantrag obliegt der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als Untere Bauaufsichtsbehörde.

Adolf T. Schneider
Bürgermeister der VG Vallendar